

Besonderer Kündigungsschutz

Ein besonderer Kündigungsschutz besteht für bestimmte Arbeitnehmergruppen, die besonders schutzbedürftig sind.

Dazu gehören:

- Betriebsratsmitglieder
- Wehrdienstleistende
- Schwerbehinderte Menschen
- Schwangere
- Mütter nach der Entbindung
- Mütter und Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen
- Auszubildende

Gegenüber diesen Gruppen ist eine Kündigung nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht zulässig. So ist eine Kündigung während der Schwangerschaft, innerhalb der ersten drei Monate nach der Entbindung, eine Kündigung während der Elternzeit oder eine Kündigung wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst unzulässig.